

Satzung der Colosseum–UnserKINO eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet Colosseum-UnserKINO eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.
- (3) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Satzungszweck besteht insbesondere in der

- a. Förderung des öffentlichen Aufführens von Filmen *aller* Art,
 - b. Förderung der Kommunikation und der Kulturvermittlung,
 - c. Förderung des sozialen Engagements und des Zusammenhalts der Mitglieder und Anwohner,
 - d. Pflege des Kulturgutes Film,
 - e. Förderung der Gemeinschaftsbildung und –pflege,
 - f. Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege, insbesondere für das historische Gebäude des Kino Colosseum als Gesamtanlage (Schönhauser Allee 123/ Gleimstraße, 10437 Berlin),
 - g. Wahrung des kulturellen Erbes des Kinostandortes und dessen kultureller Nutzung.
- (4) Gegenstand der Genossenschaft ist der Erhalt und der Betrieb des Kinos Colosseum.
 - (5) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch Veranstaltung von Filmvorführung für alle Altersgruppen und die Nutzung der Räume des Kinos für Veranstaltungen kultureller, kulinarischer und sozialer Art.
 - (6) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Aufsichtsrat und Vorstand beschließen die Voraussetzungen.
 - (7) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage des ersten buchungspflichtigen Geschäftsvorfalles bis zum folgenden 31. Dezember.

§ 2 Geschäftsanteil, Beiträge, Rücklagen, Mindestkapital, Nachschüsse, Gewinn, Verzinsung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 150,- €.
- (2) Der Geschäftsanteil gemäß Abs. 1 ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. Danach ist die Pflichtbeteiligung in maximal 2 Raten innerhalb

eines Jahres nach der Übernahme in voller Höhe einzuzahlen. In diesem Fall ist die erste Rate in Höhe von mindestens 10% der gezeichneten Geschäftsanteile sofort nach Zulassung der Mitgliedschaft einzuzahlen.

- (3) Über den Geschäftsanteil gemäß Abs. 1 hinaus, können die Mitglieder freiwillig weitere Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergehenden bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. Diese freiwillig übernommenen Geschäftsanteile sind sofort nach der Übernahme in voller Höhe einzuzahlen. Für die Kündigung freiwillig gezeichneter Geschäftsanteile gilt § 8 Abs. 1 der Satzung sinngemäß.
- (4) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (5) Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld in Höhe von EUR 20,00 zu zahlen, das sofort fällig ist.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden. Im Übrigen können bei Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.
- (7) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen von Auseinandersetzungsguthaben nicht unterschritten werden darf, beträgt 80 % des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (8) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen Geschäftsanteilen. Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.
- (9) Ein Gewinn wird nicht an die Mitglieder verteilt sondern der gesetzlichen Rücklage und den anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben.
- (10) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 21a Abs. 2 GenG, mit mind. 1% verzinst. Die Höhe des jährlichen Zinssatzes bestimmt der Vorstand.
- (11) Die Genossenschaft kann zum Zwecke der Finanzierung oder Modernisierung von zu ihrem Anlagevermögen gehörenden Gegenstände Darlehen ihrer Mitglieder nach Maßgabe des § 21 b GenG entgegennehmen.

§ 3 Mitgliedschaft, investierende Mitglieder, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Über die Zulassung zur Mitgliedschaft beschließt der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates investierende Mitglieder zulassen. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste gesondert zu führen und als solche zu kennzeichnen. Ein investierendes Mitglied kommt für die Förderung durch die Genossenschaft nicht in Betracht. Investierende Mitglieder haben bei der Beschlussfassung der Generalversammlung kein Stimmrecht. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung des Abs. 2 und § 8 Abs. 2 GenG (investierende Mitglieder) gleiche Rechte. Sie üben diese durch Teilnahme und Beschlussfassung in der Generalversammlung aus. Insbesondere haben die Mitglieder das Recht auf Inanspruchnahme von Angeboten und Dienstleistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt.
- (4) Alle Mitglieder haben unter Berücksichtigung des Abs. 2 und § 8 Abs. 2 GenG die gleichen Pflichten. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a. für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft ein festgesetztes Entgelt zu entrichten,
 - b. der Genossenschaft ihre Anschrift und, wenn vorhanden, ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen und bei Änderung zu aktualisieren.

§ 4 Generalversammlung

- (1) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag des Zugangs der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 2 Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung / der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem in Textform von ihnen gestellten Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Mitwirkung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Generalversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
- d) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren;
- e) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- f) Beitritt und Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfberichtes;
- h) die Bestätigung der Einstellung in und der Entnahme aus Ergebnisrücklagen, die der Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses vorgenommen hat;
- i) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß § 40 GenG;
- j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- k) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- l) Festsetzung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder;
- m) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;

(3) Beschlüsse der Generalversammlung über

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
- c) die Auflösung der Genossenschaft

bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

- (4) Beschlüsse gemäß Abs. 3b) und c) können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist nach mindestens 2 höchstens 4 Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten.
- (6) Beschlüsse sind gem. § 47 GenG zu protokollieren.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Über alle Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die fortlaufend zu nummerieren und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.
- (4) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege der Fernkommunikation sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Die Vorstände können durch den Aufsichtsrat vom Verbot der Mehrfachvertretung nach §181 Alt. 2 BGB befreit werden.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 4 Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat sollte mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege der Fernkommunikation sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über
- a) die Aufstellung des Haushalts- und Investitionsplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) den Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung (Gegenstandswert über 50.000,00 €), insbesondere von Geschäften, durch die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden und deren Gegenstandswert 50.000,00 € überschreitet,
 - c) den Erwerb und die Veräußerungen von dauernden Beteiligungen,
 - d) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,
 - e) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes,
 - f) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Generalversammlung,
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Übertragung, Tod

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich oder persönlich gegen Empfangsquittung übergebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt.

Als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere

- a) wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt,
- b) wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt,
- c) es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist,

In den Fällen des Abs. 2 Buchst. a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert.

- (3) Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 2 c) finden die Regelungen des Abs. 5 Satz 1 sowie der Abs. 6 keine Anwendung.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (6) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, noch Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein.
- (8) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.
- (9) Der Ausgeschlossenene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
- (10) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheiten zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 6 mitzuteilen.
- (11) Die Auseinandersetzung findet, vorbehaltlich § 2 Abs. 7 der Satzung, gem. § 73 Abs. 1 und 2 GenG statt.

- (12) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes. Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (13) Die Mitglieder können ihr Geschäftsguthaben nach den Bestimmungen des § 76 GenG ganz oder teilweise übertragen.
- (14) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von dem Organ zu unterzeichnen, von dem sie ausgehen.
- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Berlin, 19.09.2021